

# **Satzung des Fördervereins „wach • fair • stark“ der Grundschule an der Tumblingerstraße 6 in München e.V.**

## **Art 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Förderverein „wach • fair • stark“ der Grundschule an der Tumblingerstraße 6 in München e.V..
2. Nach Eintragung im Vereinsregister führt der Verein den Zusatz e.V..
3. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

## **Art 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

## **Art 3 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung an der staatlichen Grundschule an der Tumblingerstraße 6 in München.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Durchführung von kulturellen, sportlichen, wissenschaftlichen und zusätzlichen Veranstaltungen auch im Bereich der neuen Medien und nach Bedarf der Schule
  - die Anschaffung von zusätzlichem Lehrmaterial
  - die Unterstützung von baulichen Maßnahmen und Verschönerungen des Schulgebäudes und der Außenanlagen
  - die Durchführung von Vortragsveranstaltungen
  - die Stiftung von Preisen

Zudem wird der Verein als Förderverein i.S.d. § 58,1 AO tätig.

Er beschafft Mittel und leitet diese an die staatliche Grundschule an der Tumblingerstraße 6 zweckgebunden weiter. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Darüber hinaus kann der Verein eigene Arbeitskräfte der Schule zur Förderung der Erziehung und Ausbildung der Schüler zur Verfügung stellen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Art 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

## **Art 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle Personen sein, die mit der Grundschule an der Tumblingerstraße 6 in irgendeiner Weise verbunden sind, insbesondere ehemalige Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Verwandte von Schülern oder Freunde und Gönner der Grundschule an der Tumblingerstraße 6 in München.
2. Natürliche Personen können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn sie volljährig sind.

3. Mitglieder können auch juristische Personen sein sowie Personen, Vereinigungen und Personenverbände, die rechtlich Träger einer Vereinsmitgliedschaft sein können.
4. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt in dem Monat, in dem der Beitritt erklärt wird und gilt als bestätigt, wenn keine anderslautende Benachrichtigung erfolgt.
5. Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, durch Ausschluss, durch Tod des Mitglieds oder Auflösung einer juristischen Person beendet.
6. Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der schriftlich erklärte Austritt wird sofort wirksam. Die Beitragspflicht bleibt für das Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
7. Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt sowie mit der Zahlung zweier aufeinanderfolgender Jahresbeiträge in Verzug ist. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.

### **Art 6 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die staatliche Grundschule an der Tumblingerstraße 6 oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach Artikel 3 zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

Die Liquidation erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Liquidatoren.

### **Art 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **Art 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Festlegung der Grundsätze für die Tätigkeit des Vereins
  - Wahl einer/s Vorstandsvorsitzenden, einer/s Stellvertreters/ Stellvertreterin und einer/s Kassenführerin/Kassenführers
  - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Beauftragten oder Gremium angehören. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen
  - Abberufung eines Vorstandmitgliedes, wenn eine wichtiger Grund vorliegt, insbesondere ein Verhalten zum Schaden des Vereins
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer/innen und die Erteilung der Entlastung
  - Beschlussfassung über die von den Mitgliedern gestellten Anträge
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
  - Ausschluss eines Mitglieds

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, schriftlich, per Email oder durch Aushang an der Grundschule an der Tumblingerstraße 6, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Anträge der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzubringen.
4. Die/der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Über die Ergebnisse und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorstandsvorsitzenden und der/m Protokollant/in zu unterschreiben ist. Zudem ist eine Anwesenheitsliste der erschienenen Mitglieder anzufertigen.

## **Art 9 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/m Stellvertreter/in und der/dem Kassensführer/in. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, weitere Vorstände zu wählen. Sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Vorstand können Beauftragte für besondere Aufgaben bestellen.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere entscheidet der Vorstand über die Verwendung der Gelder gemäß Art. 3.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgabenbereiche abgrenzt.
4. Die/der Vorsitzende/r, die/der Stellvertreter/in und die/der Kassensführer/in sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstände sind jeweils nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Abweichend von Satz 1 sind auch die/der Vorsitzende, die/der Stellvertreter/in und die/der Kassensführer/in nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt, wenn sie Verpflichtungen mit einem Volumen von über 3.000 € eingehen.
5. Für das Innenverhältnis gilt, dass die/der Stellvertreter/in oder die/der Kassensführer/in den Verein nur dann vertreten sollen, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.
6. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
7. Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, sind vom Vorstand unverzüglich dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
8. Bei Einberufung von Vorstandssitzungen muss die Tagesordnung mit einer Frist von vier Tagen angekündigt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email durch die/den Vorsitzenden, die/den Stellvertreter oder die/den Kassensführer/in.

## **Art 10 Virtuelle/hybride Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen**

1. Der Vorstand kann entscheiden, die Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchzuführen. Er kann die Durchführung auch als hybride Veranstaltung mit sowohl physischer als auch virtueller Teilnahme ermöglichen. Mitglieder sind über die Art der Durchführung im Rahmen der Einladung zu informieren.

2. Virtuelle Sitzungen finden per Videokonferenz statt. Die Zugangsdaten sind den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Zugangsdaten unter Verschluss zu halten und ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung zu nutzen. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.
3. Während der Sitzung muss technisch sichergestellt sein, dass die teilnehmenden Mitglieder ihre satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen (und Wahlen, sofern gewollt) wird nicht dadurch berührt, dass einzelne Mitglieder aufgrund technischer Störungen an der Teilnahme oder der Ausübung ihrer Rechte nach Satz 1 gehindert sind.
4. Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen aufgrund technischer Probleme bei der Teilnahme an der Versammlung ist nur zulässig, wenn der Verein die Probleme vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
5. Die Beschlussfassung (einschließlich der Wahlen, sofern gewünscht) kann unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden.
6. Die Absätze 1-5 gelten entsprechend für alle Organe und Gremien des Vereins, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
7. Vorstandssitzungen können auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) oder fernmündlich abgehalten werden. Virtuelle und fernmündliche Vorstandssitzungen können ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung einberufen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

### **Art 11 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen geheim, sofern nicht einstimmig Abstimmung durch Handzeichen beschlossen wird.

### **Art 12 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 29.07.2025 von der Mitgliederversammlung des Fördervereins „wach • fair • stark“ der Grundschule an der Tumbingerstraße 6 in München e.V. beschlossen worden und tritt nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

München, 29. Juli 2025